

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2020

ABO Wind Mezzanine II GmbH & Co. KG

Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

Bescheinigung	2
Bilanz zum 31. Dezember 2020	4
Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	5
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	6
Anlagen	7
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	8
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2020	9
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	11
Entwicklung des Anlagevermögens	12
Vollständigkeitserklärung	12
Allgemeine Auftragsbedingungen	14

Bescheinigung

1. Auftrag und Auftragsbedingungen

Die Geschäftsführung der ABO Wind Mezzanine II GmbH & Co. KG erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss auf der Grundlage der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte zu erstellen. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und Angaben war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Mit dem Auftraggeber wurde vereinbart, dass ein Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses nicht gefertigt wird.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit, Durchführungsgrundsätze

Gegenstand unserer Tätigkeit ist die Erstellung des Jahresabschlusses ohne Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen und Angaben.

Die von der Bundessteuerberaterkammer am 12./13. April 2010 beschlossenen Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater wurden von uns beachtet.

3. Zugrunde liegende Rechtsvorschriften und Unterlagen

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsbestimmungen zugrunde gelegt.

Folgende Buchführungsunterlagen lagen uns hierzu vor:

- Journale
- Sachkonten
- Personenkonten

4. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Firma ABO Wind Mezzanine II GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Bücher, Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Kempen, den 29.01.2021

Diplom-Volkswirt
Michael Bacht
Steuerberater

Anne Harnisch
Steuerberaterin

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen				A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				I. Kapitalanteile Kommanditisten	42.409,11	37.731,75
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.421.360,03		4.748.206,58	II. Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter	5.212.700,00	5.212.700,00
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 4.505.000,00 (Euro 4.505.000,00)				B. Rückstellungen		
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		820.397,00	1. sonstige Rückstellungen	8.965,00	8.965,00
3. eingeforderte, noch ausstehende Einlagen Kommanditisten	20.000,00		20.000,00	C. Verbindlichkeiten		
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.502,11</u>		<u>8,08</u>	1. sonstige Verbindlichkeiten	293.309,21	330.286,66
		5.448.862,14	5.588.611,66	- davon aus Steuern Euro 79.314,65 (Euro 89.595,26)		
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 293.309,21 (Euro 330.286,66)		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		108.521,18	1.071,75			
		<u>5.557.383,32</u>	<u>5.589.683,41</u>		<u>5.557.383,32</u>	<u>5.589.683,41</u>
		<u><u>5.557.383,32</u></u>	<u><u>5.589.683,41</u></u>		<u><u>5.557.383,32</u></u>	<u><u>5.589.683,41</u></u>

ABO Wind Mezzanine II GmbH & Co. KG, 65195 Wiesbaden

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	ABO Wind Mezzanine II GmbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Wiesbaden
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Wiesbaden
Register-Nr.:	HRA 9634

Unterschrift der Geschäftsführung

Wiesbaden, 29.01.2021

Ort, Datum

Unterschrift

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		<u>377.920,77</u>	<u>435.279,20</u>
2. Gesamtleistung		377.920,77	435.279,20
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		0,13
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>0,21</u>		<u>0,00</u>
		0,21	0,13
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	945,62		797,41
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>69.668,91</u>		<u>71.208,46</u>
		70.614,53	72.005,87
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		292.376,20	330.286,66
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>10.252,89</u>	<u>18.831,82</u>
7. Ergebnis nach Steuern		4.677,36	14.154,98
		<hr/>	<hr/>
8. Jahresüberschuss		4.677,36	14.154,98
9. Gutschrift auf Kapitalkonten		4.677,36	14.154,98
		<hr/>	<hr/>
10. Bilanzgewinn		0,00	0,00
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

ANLAGEN

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	ABO Wind Mezzanine II GmbH & Co. KG
Rechtsform:	GmbH & Co. KG
Sitz:	Wiesbaden
Anschrift:	Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Handelsregistereintrag:	eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden HRA 9634
Gegenstand des Unternehmens:	Vermögensverwaltung
Geschäftsjahr:	1. Januar - 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmt
Kommanditkapital zum 31. Dezember 2020:	Euro 20.000,00
Komplementär:	B&F Windpark GmbH
Anteile am Kommanditkapital zum 31. Dezember 2020:	Euro 20.000,00 ABO Wind AG
Geschäftsführung:	B & F Windpark GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jochen Ahn Matthias Bockholt

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Wiesbaden I
Steuernummer:	040 301 00980

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
1470	Forderungen aus L+L gg. verbundene UN	208.660,03		243.206,58
1595	Forderungen gg. verbundene UN(b. 1 J)	707.700,00		0,00
1596	Forderungen gg. verbundene UN(g. 1 J)	<u>4.505.000,00</u>		<u>4.505.000,00</u>
			5.421.360,03	4.748.206,58
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 4.505.000,00 (Euro 4.505.000,00)			
1596	Forderungen gg. verbundene UN(g. 1 J)	4.505.000,00		4.505.000,00
	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1597	Forderungen gg. UN m. Beteiligungsverh.		0,00	820.397,00
	eingeforderte, noch ausstehende Einlagen Kommanditisten			
9950	Ausst.Einl.Kommanditist, eingef. (TH)		20.000,00	20.000,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1540	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung		7.502,11	8,08
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200	Bank		108.521,18	1.071,75
			<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva		5.557.383,32	5.589.683,41
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Kapitalanteile Kommanditisten				
0900	Kommandit-Kapital (TH), EK	20.000,00		20.000,00
9141	Variables Kapital TH	17.731,75		3.576,77
9142	Variables Kapital - Anteil Teilhafter	<u>4.677,36</u>		<u>14.154,98</u>
			42.409,11	37.731,75
Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter				
0949	Genussrechtskapital		5.212.700,00	5.212.700,00
sonstige Rückstellungen				
0970	Sonstige Rückstellungen	40,00		40,00
0977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>8.925,00</u>		<u>8.925,00</u>
			8.965,00	8.965,00
sonstige Verbindlichkeiten				
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	213.994,56		240.691,40
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	<u>79.314,65</u>		<u>89.595,26</u>
			293.309,21	330.286,66
davon aus Steuern Euro 79.314,65 (Euro 89.595,26)				
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	79.314,65		89.595,26
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 293.309,21 (Euro 330.286,66)				
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	213.994,56		240.691,40
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	79.314,65		89.595,26
			5.557.383,32	5.589.683,41
	Summe Passiva		5.557.383,32	5.589.683,41

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Umsatzerlöse			
8100	Steuerfreie Umsätze § 4 Nr. 8 ff. UStG		377.920,77	435.279,20
	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		0,00	0,13
	übrige sonstige betriebliche Erträge			
2700	Sonstige Erträge betriebs/periodenfremd		0,21	0,00
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4380	Beiträge		945,62	797,41
	verschiedene betriebliche Kosten			
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		0,01
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	60.467,32		62.031,13
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	8.966,62		8.965,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>234,97</u>		<u>212,32</u>
			69.668,91	71.208,46
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2120	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.		292.376,20	330.286,66
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2281	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	0,00		2,10-
4320	Gewerbsteuer	<u>10.252,89</u>		<u>18.833,92</u>
			10.252,89	18.831,82
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		4.677,36	14.154,98
	Gutschrift auf Kapitalkonten			
9790	Restanteil (TH)		4.677,36	14.154,98
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn		0,00	0,00

Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020

Wiesbaden, den 29.01.2021

An die
LADM Aymans Bacht & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte
Arnoldstraße 9
47906 Kempen

Als Geschäftsführer erklärt jeder der Unterfertigten nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie gemäß § 320 HGB verlangt haben bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses erforderlich sind, wurden Ihnen vollständig gegeben. Als Auskunftspersonen, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben und für deren Auskünfte die Unterfertigten die Gewähr übernehmen, wurden Ihnen benannt:

Frau Olga Gebel
Frau Sarah Schlenger

B. Bücher und Schriften, Risikofrüherkennung

1. Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen sind Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.
2. In den Ihnen vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.
3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
4. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.
5. Ein Risikoerkennungssystem ist eingerichtet.

C. Jahresabschluss und Lagebericht

1. Im Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, un versteuerten Rücklagen, Rückstellungen (insbesondere auch für Verluste aus schwebenden Geschäften), Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge erfasst und alle erforderlichen Angaben (Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung und Angaben im Anhang) enthalten. Alle Posten sind richtig bezeichnet.

2. Die anschließend angeführten Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind entweder in dem um den Anhang erweiterten Jahresabschluss vollständig berücksichtigt oder - soweit sie in den Jahresabschluss nicht aufzunehmen sind - in Abschnitt D bzw in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt; fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor:
- a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen
 - b) Patronatserklärungen
 - c) Gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen
 - d) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände
 - e) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind
 - f) Bestehende oder erkennbare drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung sind
 - g) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, insbesondere
 - Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen
 - Dienst-, Werk- und Pensionsverträge
 - Leasingverträge und sonstige langfristig unkündbare Bestandsverträge
 - Arbeitsgemeinschafts- und Konsortialverträge
 - Verpflichtungen aus Dritten eingeräumten Optionen und unwiderruflichen Angeboten
 - Treuhandverträge
 - Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind
 - Vereinbarungen über Vertragsstrafen, die über das branchenübliche Ausmaß hinausgehen
 - Ungewöhnliche Auflösungs- und Kündigungsbeschränkungen in Verträgen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens führen können
 - h) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind
 - i) Besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten.

D. Zusätze und Bemerkungen

./.

.....
Geschäftsführung

**Allgemeine Auftragsbedingungen Steuerberatung
der LADM Aymans, Bacht & Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte**

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der LADM Aymans Bacht & Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, (im Folgenden „LADM“ genannt) und ihren Auftraggebern auf dem Gebiet der Steuerberatung, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textformvereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- a) Für den Umfang der von LADM zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- b) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- c) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die LADM nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- d) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der LADM übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textformvereinbart ist. Die LADM wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit sie offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- e) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die LADM im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- a) Die LADM ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der LADM.
- b) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der LADM erforderlich ist. Die LADM ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- c) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- d) Die LADM ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der LADM erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der LADM angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- a) Die LADM ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Die LADM ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- a) Die LADM ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- b) Die LADM ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die LADM dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- c) Soweit der Auftraggeber mit der LADM die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren der LADM (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der LADM ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandant um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch die LADM abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- b) Beseitigt die LADM die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der LADM die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- c) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der LADM jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die LADM Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der LADM den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- a) Die Haftung der LADM und ihrer Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit der LADM für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; §334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- b) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der LADM unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der LADM eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der LADM zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- b) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der LADM oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der LADM nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- d) Setzt die LADM beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der LADM zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der LADM vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die LADM bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die LADM entgegensteht.
- e) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 a) bis d) oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der LADM angebotenen Leistung in Verzug, so ist die LADM berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. c). Unberührt bleibt der Anspruch der LADM auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die LADM von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- a) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der LADM für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko der LADM stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- b) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- c) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der LADM ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- d) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die LADM einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die LADM nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die LADM ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Vertragsbeendigung

- a) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- b) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden; es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen der LADM und dem Auftraggeber auszuhandeln ist.
- c) Bei Kündigung des Vertrags durch die LADM sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch die LADM vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- d) Die LADM ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die LADM verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

- e) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der LADM die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- f) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der LADM abzuholen.
- g) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der LADM nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- a) Die LADM hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die LADM den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- b) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke die die LADM aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen der LADM und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- c) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die LADM dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die LADM kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- d) Die LADM kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs.2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

- a) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung der LADM. Die LADM ist nicht bereit an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36,37 VSBG)

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt..